Gesellschaftsvertrag:

§ 13
Versammlung der Erlösverantwortlichen, VdE

(1) Der Gesellschaft steht die Versammlung der Erlösverantwortlichen, VdE, zur Seite. Die VdE besteht aus je einem Vertreter aller erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger, die Parteien im Kooperationsvertrag bzw. Grundvertrag sind. Über die nachfolgend genannten Aufgaben hinaus steht die VdE der Gesellschaft in Fragen des Mobilitätsverbundes, insbesondere bei der Weiterentwicklung vernetzter Mobilität, beratend zur Seite.

(2) Die Sitzungen der VdE werden von der Geschäftsführung einberufen und geleitet. Mit einem Quorum von einem Viertel der Stimmrechte kann die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunkts verlangt werden.

(3) Das Stimmrecht jedes Mitglieds entspricht dem Prozentwert seiner Beteiligung an den Gesamteinnahmen der RVF, die der Summe aller Pools der Einnahmeaufteilung (EA) im jeweiligen Geschäftsjahr entsprechen, vgl. Abschnitt 3 in der Anlage 5.1 der ZRF-Ausgleichssatzung (aV'24) vom 13 Dezember 2023.

(4) Die VdE ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmrechte vertreten ist.

(5) Beschlüsse der VdE bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Stimmanteile.

(6) Die VdE beschließt über aufwands- und erlösrelevante Fragen des Verbundtarifs nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Dies betrifft insbesondere die Tariffortschreibung und deren Aufteilung auf das Tarifsortiment und über die Anpassungen der Tarifstruktur nach Maßgabe von § 13 Abs. 7 und 8, die Einnahmenaufteilung gemäß § 13 Abs. 9, Tarifbestimmungen Beförderungsbedingungen, Anwendungsrichtlinie EA sowie alle Fragen zu Vertriebsformen.

(7) Beschlüsse zur Tariffortschreibung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmanteile. Die Notwendigkeit von Tariffortschreibung ist nachzuweisen, wobei der Nachweis als geführt gilt, wenn die Tariffortschreibung lediglich die Kostenentwicklung gemäß dem dem letzten verfügbaren BW-Index ÖPNV ausgleicht. Sofern eine höhere Tariffortschreibung beschlossen werden soll, ist die konkrete Kostenentwicklung im Leistungsangebot zu belegen und seitens des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters des jeweiligen Verkehrsunternehmens vor Beschlussfassung zu bestätigen.

(8) Sofern ein Beschluss der VdE die Tarifgrundstruktur betrifft, welche die, in der allgemeinen Vorschrift des ZRF (aV ZRF) für den Verbundraum als Höchsttarif festgelegt ist und/oder der Beschluss zu wesentlichen Verschiebungen der Erlösanteile im Tarifsortiment führt, steht dem VdE lediglich ein Vorschlagsrecht zu, ohne dass ein Anspruch auf Umsetzung besteht. Der VdE hat die Auswirkungen der beabsichtigten Veränderung darzutun und deren Erforderlichkeit zu begründen. Eine Beschlussfassung ist erst mit entsprechender Änderung der aV zulässig. Einzelheiten ergeben sich aus der ***Anlage 1*** zum Vertrag.

(9) Beschlüsse zur EA richten sich nach den Regelungen der ***Anlage 2*** und bedürfen des gleichen Quorums wie Beschlüsse nach Abs. 7. Weitere Anforderungen können durch den Aufsichtsrat bestimmt werden.

(10) Die VdE kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche Beschluss mit ¾-Mehrheit vorausgesetzt, auch Regelungen zur Kostentragung der Nachweisführung nach Absatz 6 und 7 enthalten kann. Soweit dieses nicht der Fall ist, sind die Aufwendungen nach Stimmanteilen zu tragen.

(11) Die VdE tagt mindestens zweimal im Jahr, soweit die Geschäftsordnung der VdE nichts Anderes regelt. § 11 Abs. 5 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(12) Die Mitglieder der VdE sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, auch nicht auf Ersatz ihrer Auslagen..

(13) Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf die VdE keine Anwendung.

Anlage 1: Grundvertrag Artikel 5 Abs. 3

Artikel 5
Tarifentwicklung

(3) Das Tarifangebot der RVF umfasst zumindest folgende Komponenten:
- Verbundweit geltende Monatskarten (übertragbar / nicht übertragbar),
- verbundweit Monatskarten für Jugendliche bzw. im Ausbildungsverkehr (Schüler, Studenten und Auszubildende),
- ergänzende Verbundtarife, die nach Tarifzonen angeboten werden können, zumindest in der Form von Tages- und Einzelfahrscheinen.

Eine Änderung dieser Struktur setzt die Zustimmung der Grundvertragspartner voraus.

Anlage 2: Grundvertrag Artikel 6

Artikel 6
Änderungen der RVF-Einnahmenaufteilung

(1) Die Grundvertragspartner sind sich einig, bei der Anpassung und Weiterentwicklung Einnahmenaufteilung, welche einen wesentlichen Parameter für die Höhe von Ausgleichsleistungen zufolge der aV des ZRF darstellt, konstruktiv zusammenzuwirken, insbesondere keine Entscheidung zu treffen, welche einen Partner unbillig benachteiligt.

(2) Im Einzelnen wird Folgendes vereinbart:

a) Die in der Einnahmenaufteilungsverfahren-Richtlinie (EAV-Richtlinie) enthaltene Revisionsklausel für das Einnahmenaufteilungsverfahren (EAV) greift bei unerwarteten Ereignissen und bisher nicht berücksichtigten Effekten.
b) Über die Notwendigkeit eines Revisionsverfahrens entscheiden die Erlösverantwortlichen. Mögliche Anpassungen des EAV werden in der VdE beraten und in Form einer Empfehlung für den Aufsichtsrat der RVF erarbeitet.
c) Die Befassung des Aufsichtsrats mit der Revision der EAV-Richtlinie erfolgt mit dem Ziel, einvernehmlich eine Beschlussempfehlung für die Gremien des ZRF sowie eines Votums des Landes Baden-Württemberg herbeizuführen.
d) Änderungen, die lediglich Anwendungsregelungen des EAV betreffen, werden ab-schließend in der VdE entschieden.